

VERORDNUNG (EG) Nr. 2631/2000 DER KOMMISSION**vom 30. November 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2237/2000 ⁽³⁾, sieht eine Verlängerung der Anwendungsdauer von bestimmten, vom Rat mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgehobenen Bestimmungen bis 30. November 2000, d. h. bis zur Fertigstellung und Annahme der Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung vor. Da diese Durchführungsbestimmungen jedoch bis 30. November 2000 noch nicht festgelegt sein werden, sollte die Gültigkeit mehrerer der vom Rat mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgehobenen Bestimmungen um eine kurze zusätzliche Frist verlängert werden.
- (2) Durch die Einführung einer zusätzlichen Übergangszeit wird die Anwendung des wesentlichen Teils der Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein ab dem vom Rat bestimmten Zeitpunkt nicht in Frage gestellt, da die wichtigsten einschlägigen Vorschriften bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 oder durch die bereits verabschiedeten Durchführungsverordnungen erlassen sind.
- (3) Bei der Annahme der Durchführungsbestimmungen wurden in einer Reihe von Fällen größere Fortschritte erzielt als in anderen. Es empfiehlt sich deshalb die

Festlegung zusätzlicher, fallweise unterschiedlich langer Fristen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1**Abweichend von mehreren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gelten allein die im Anhang in Teil A bzw. B aufgelisteten Bestimmungen bis 31. Januar bzw. 31. März 2001.“*

2. In Artikel 3 wird der 30. November 2000 durch 31. März 2001 ersetzt.

3. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 24.⁽³⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 18.

ANHANG

Teil A

Liste der bis 31. Januar 2001 geltenden Bestimmungen:

- a) Artikel 1 und 3 sowie Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84,
- b) Verordnung (EWG) Nr. 2390/89,
- c) Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2391/89,
- d) Artikel 3, 31 und 71 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

Teil B

Liste der bis 31. März 2001 geltenden Bestimmungen:

- a) Artikel 15 Absätze 2 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,
 - b) Verordnung (EWG) Nr. 2392/89,
 - c) Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91,
 - d) Artikel 8, 9 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92,
 - e) Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
-